

## **Satzung**

über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen  
im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn  
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern vom 27.11.2023 RNB-55.1.U-8104-1-1-13 folgende Satzung:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne und an den Grüngutannahmestellen

eingesammelt werden. <sup>2</sup>Die genaue Beschreibung welche Bioabfälle wie gesammelt werden, wird vom Zweckverband veröffentlicht.

(5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.

(6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(8) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(9) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.

(11) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind,  
1. zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie  
2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

(1)<sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Zweckverband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

### **§ 3**

#### **Abfallentsorgung durch den Zweckverband**

(1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle
    - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
  - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
    - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
    - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
    - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
  - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der Regierung nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind,
9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 8. gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Zweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Zweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Zweckverband weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14,17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-,

gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) <sup>1</sup>Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) <sup>1</sup>Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Feriengrundstücke.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Verbandsgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Zweckverband nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

## **§ 7**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Zweckverband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Der Zweckverband bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Zweckverband nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Zweckverband anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Zweckverband nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein

Anspruch auf Gebührenminderung. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. <sup>3</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9 Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. <sup>2</sup>Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

### **§ 11 Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen und Grüngutsammelstellen) erfasst, die der Zweckverband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Zweckverband eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
  - b) Altmetalle,
  - c) Grüngut (Gartenabfälle, wie Rasen-, Baum-, Strauchschnitt und Laub),
  - d) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen,
  - e) Altbatterien,
  - f) Alttextilien, insbesondere Altkleider und Altschuhe,
  - g) Bauschutt,
  - h) Altspisefette und -öle,
  - i) Hartplastik (Nichtverpackungs-Kunststoffe),
  - j) CDs und DVDs,
  - k) Toner,
  - l) Kork,
  - m) Altglas (Behälterglas, nach Farben getrennt),
  - n) weitere Abfälle, die vom Zweckverband mitgeteilt werden.
  
2. Abfälle
  - a) die durch Direktanlieferung an Deponien oder sonstigen Annahmestellen überlassen werden, insbesondere Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, asbesthaltige Abfälle, Gipskartonplatten, Mineraldämmstoffe (Glas- und Steinwolle),
  - b) die durch Direktanlieferung an die Müllumladestationen des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern überlassen werden.
  
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

## **§ 12**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Zweckverband dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern einzugeben, bzw. zu den vom Zweckverband bestimmten Anlagen zu bringen. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Zweckverband festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

(2) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Zweckverband



bekanntgegeben. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

### **§ 13 Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt. <sup>2</sup>Die Abfälle müssen am Abfuhrtag um 5:00 Uhr bereitgestellt sein.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Papier, Pappe, Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) eingesammelt werden,
  - b) Bioabfälle, ausgenommen sperrige Gartenabfälle.
2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

### **§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Die in §13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. <sup>3</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. <sup>4</sup>Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Zweckverband im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. <sup>5</sup>Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Für Papier, Pappe, Kartonagen
  - a) blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
  - b) blaue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
  - c) Altpapiersäcke mit 80 l Füllraum.
2. Für Bioabfälle
  - a) braune Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum

(2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen, nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

<sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum (Altbestand, keine neuen Zulassungen seit 01.01.2020)
2. graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum,
5. graue Müllnormtonne mit 240 l Füllraum,
6. graue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
7. Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum,
8. Restmüllsäcke mit 50 l Füllraum.

(3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Zweckverband informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) <sup>1</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Zweckverband auf Antrag des Anschlusspflichtigen widerruflich und befristet die Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. <sup>2</sup>Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden 12 Monate anzufordern. <sup>3</sup>Als Abnahmeverpflichtung gelten mindestens je anschlusspflichtiges Grundstück 12 Abfallsäcke im Jahr. <sup>4</sup>Der Anspruch auf Ausgabe der Restmüllsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres, bei Abmeldung des Grundstücks mit dem Tag der Abmeldung.

(5) Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 können anstelle fester Restmüllbehältnisse Restabfallsäcke (Abs. 2 Satz 3 Nr. 7) verwendet werden. Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen in einer der Verkaufsstellen zu beschaffen oder in der Geschäftsstelle anzufordern.

(6) Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr entleert werden.

(7) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Stand Juni 2021)“ genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

## **§ 15**

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 6 sowie grundsätzlich weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 und 2 vorhanden sein, sofern diese Abfälle (Pappe, Papier, Kartonagen) nicht im Bringsystem

nach § 11, bzw. durch Eigenverwertung (Bioabfälle) entsorgt werden. <sup>2</sup>Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben beim Zweckverband oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>4</sup>Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 60 Litern (bei Grundstücken, für die bis 31.12.2019 eine 50 Liter Restmüllbehälter angemeldet wurde, ist im Rahmen des Bestandschutzes eine Mindestrestmüllkapazität von 50 Litern ausreichend) zur Verfügung stehen. <sup>5</sup>Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 3 festlegen, dabei ist ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zugrunde zu legen.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann auf Antrag für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – 6 widerruflich gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallende Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Der Zweckverband kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 und § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 – 5 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art und Größe zur Verfügung (Leihtonnen). <sup>2</sup>Soweit Anschlusspflichtige Abfallbehälter benutzen, die sich in deren Eigentum befinden und bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung zur öffentlichen Müllabfuhr des Zweckverbandes angemeldet waren, sind diese bis zur Ersatzbeschaffung bzw. notwendigen Neuanschaffung eines Gefäßes zulässig, soweit es sich dabei um Müllnormtonnen handelt, die eine Grifffhöhe von mindestens 900 mm aufweisen und fahrbar sind. <sup>3</sup>Bei wiederholtem Missbrauch nach § 14 Abs. 1 Satz 1 kann der Zweckverband die von ihm bereitgestellten Abfallgefäße von angeschlossenen Grundstücken einziehen. <sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die vom Zweckverband bereitgestellten Behältnisse pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßigem Zustand und betriebsbereit zu halten. <sup>5</sup>Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens, sofern nicht durch den Zweckverband verschuldet, haftet der Anschlusspflichtige bzw. der Verursacher für den entstandenen Schaden. <sup>6</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(4) <sup>1</sup>Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 a (Papier, Pappe und Kartonagen) sind in den dafür bestimmten, vom Zweckverband auf Verlangen zur Verfügung gestellten blauen Papiertonnen mit 240 l bzw. 1.100 l oder 80 l Papiersammelsäcken zur Abfuhr bereitzustellen. <sup>2</sup>Das zur Verfügung gestellte Gesamtvolumen an Papiertonnen bzw. Papiersammelsäcken bemisst sich an dem veranlagten Restmüllbehältervolumen. <sup>3</sup>Je Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 2

Satz 3 Nr. 1 – 4 wird je ein 240 l Altpapierbehältnis zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Grundstücke, denen die gemeinsame Nutzung eines Restmüllbehältnisses nach §15 Abs. 2 gestattet ist. <sup>5</sup>Im Übrigen wird den Anschlusspflichtigen das Doppelte an Altpapierbehältern des jeweils veranlagten Restmüllbehältervolumens zur Verfügung gestellt. <sup>6</sup>Die Eigentümer von Grundstücken, deren Entsorgung mit Müllsäcken nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 erfolgt, haben Anspruch auf 26 Papiersammelsäcke pro Jahr i. S. v. Satz 1. <sup>7</sup>Auf Antrag werden zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 hinausgehende Wertstoffbehältnisse gebührenpflichtig bereitgestellt (§ 5 Abs. 6 Nrn. b und c Gebührensatzung).

(5) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Staubförmige Abfälle (z.B. Asche) dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen in verschlossenen Säcken in die Abfallgefäße eingegeben werden.

(6) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen am Abholtag ab 5.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; die Anfahrt muss freigehalten sein. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup>Müllnormgroßbehälter (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 und Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 b) werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem vom Zweckverband festgelegten Standplatz entleert. <sup>4</sup>Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Abfallbehältnisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegegesetzes sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) kann der Zweckverband verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, freigestellt wird. <sup>6</sup>Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, ist der Zweckverband zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet; Satz 4 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(7) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Abfallfahrzeugen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter entstehen, haften der Eigentümer des Grundstücks.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr**

(1) <sup>1</sup>Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. <sup>2</sup>Bei den Müllnormgroßbehältern für Restmüll (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6) sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. <sup>3</sup>Der für die

Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Zweckverband bekanntgegeben. <sup>4</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. <sup>5</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 17**

### **Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Zweckverband dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Zweckverband informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.

(2) Darüber hinaus kann der Zweckverband widerruflich zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Zweckverband dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

## **3. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern. <sup>2</sup>Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden im Verbandsgebiet sowie im Internetauftritt des Zweckverbandes veröffentlicht werden. <sup>3</sup>In den Fällen der §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich nach Satz 2.

## **§ 19 Gebühren**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abfälle zu anderen als von den vom Zweckverband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) <sup>1</sup>Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art.29 BayAbfG, bleiben unberührt.

## **§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) <sup>1</sup>Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 22**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung- vom 19.01.2015 (RABl. Nr. 3/201, Seite 22 ff.) außer Kraft.

Eggenfelden, den 04.12.2023  
Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

Michael Fahmüller  
Landrat und Verbandsvorsitzender